

# **S a t z u n g**

## **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleifreisen**

Aufgrund der §§ 2, 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung, § 38 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Abs. 1, 2 und 5, § 12 Abs. 1 bis 7 außer Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen am 18.06.01 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf an die Leitstelle „Hermsdorfer Kreuz“ oder direkt an die Feuerwehr zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Schleifreisen oder dem Ortsbrandinspektor anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Schleifreisen erhebt die Gemeinde Schleifreisen Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschrift.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.
- (4) Das Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und dem Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleifreisen ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 38 Abs. 2 ThBKG).

### **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht nach § 34 Satz 1 und § 38 Abs. 1 ThBKG.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
  - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in Fällen des § 2 dieser Satzung;
  - b) die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;

- c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  - d) die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostensatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Schleifreisen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

#### **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer kostenpflichtige Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen und mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige oder Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostensatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten sowie der Kilometerpauschale bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostensatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material (z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, Ölbindemittel, Druckluftflaschenfüllung) die Wiederbeschaffungskosten gemäß aktuellem gültigen Tagespreis, zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, insbesondere für die Lagerhaltung,
- b) für Einsätze, die ohne Unterbrechung länger als 4 Stunden dauern, die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung,
- c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- d) für bei Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten

Bei Schäden Dritter hat der Entgeltspflichtige die Gemeinde Schleifreisen von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

### **§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostensatz im Sinne der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostensatzschuld und die Gebührenschild sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Schleifreisen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleifreisen, den 09.04.2002

F ü c h s e l  
Bürgermeister

- Siegel -

# Verzeichnis

## der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleifreisen

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen sowie die Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

### 1. Personalkosten

Ortsbrandinspektor, Einsatzleiter und übrige Einsatzkräfte je Person	17,50 €
---	---------

### 2. Ausrüstungskosten

#### 2.1 Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen

KLF	(Kleinlöschgruppenfahrzeug)	22,50 €/Std.
TSF	(Tragkraftspritzenfahrzeug)	40,00 €/Std.

2.1.1 Kilometerpauschale	je km	0,75 €/Std.
--------------------------	-------	-------------

#### 2.2 Gebühren für den Einsatz von Feuerwehranhängern und Geräten

##### 2.2.1 Feuerwehranhänger

TSA	(Tragkraftspritzenanhänger)	12,50 €/Std.
-----	-----------------------------	--------------

##### 2.2.2 Aggregate

LSG (Leichtschaumaggregator)	10,00 €/Std.
Stromaggregat bis 3,0 KVA	7,50 €/Std.
Stromaggregat ab 3,0 KVA	10,00 €/Std.
Rauchabzuggerät einschl. Lutte	25,00 €/Std.
Rettungsgerätesatz, hydr.	25,00 €/Std.
Trockensauger	10,00 €/Std.
Hochdruckreiniger	7,50 €/Std.

##### 2.2.3 Atemschutzgeräte

Pressluftatmer incl. Atemschutzmaske	15,00 €/Std.
--------------------------------------	--------------

## 2.2.4 Geräte zur Wasserbeförderung

TS (Tragkraftspritze)	15,00 €/Std.
Wasserstrahlpump	7,50 €/Std.
sonstige wasserführende Armaturen	2,50 €/Std.
Schläuche	5,00 €/Std.

## 2.2.5 Sonstige feuerwehrtechnische Geräte

Motorkettensäge	7,50 €/Std.
Handscheinwerfer	2,50 €/Std.
Spezialleuchten	2,50 €/Std.
Beleuchtungssatz	10,00 €/Std.

## 2.3 Gebühren für Verbrauchsmaterialien und/oder Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffung

Gemäß den Festlegungen des § 5 Abs. 5 a), c) bis d) der Gebührenordnung sind bei der Gebührens Bemessung für die Wiederherstellung von Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Druckluftflaschenfüllung usw.) sowie für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung von beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder abhanden gekommenen feuerwehreigenen Geräten und Ausrüstung die aktuell gültigen Preise kostendeckend zugrunde zu legen.

## 2.4 Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstung

## 2.4.1 Geräte zur Wasserförderung

Wasserstrahlpumpe	je 24 Std.	7,50 €
sonstige wasserführende Armaturen (außer Stadtrohr mit Schlüssel)	je Stück	je 24 Std. 2,50 €
Schläuche	je Stück	je 24 Std. 7,50 €

## 2.4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher	je 24 Std.	2,50 €
Kübelspritze	je 24 Std.	2,50 €
Löschdecke	je 24 Std.	1,25 €

## 2.4.3 sonstige feuerwehrtechnische Geräte

Steckleiter (vierteilig)	je 24 Std.	5,00 €
Klappleiter	je 24 Std.	2,50 €
Schiebeleiter	je 24 Std.	7,50 €
Krankentrage	je 24 Std.	2,50 €

Schleifreisen, den 09.04.2002

F ü c h s e l  
Bürgermeister

- Siegel -